

Satzung
über den Anschluss von Grundstücken
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Gemeinde Weyhe
(Wasseranschlusssatzung)

Stand: Neufassung vom 25.11.1992; in Kraft getreten am 01.01.1993;
zuletzt geändert durch Art. 7 der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts in der
Gemeinde Weyhe (Anpassungssatzung) vom 28.12.2010, in Kraft getreten am
01.01.2011

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde Weyhe betreibt die öffentliche Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung und bedient sich dabei des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vor-geest“, dessen Mitglied sie ist.
2. Die Beziehungen zwischen der Gemeinde Weyhe und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

§ 2
Grundstückseigentümer/Grundstücksbegriff

1. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Weyhe liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann verweigert werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen. Der Anschluss muss vor Bezugsfertigkeit bzw. Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung nach § 4 zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde Weyhe schriftlich zu erklären.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken, ausgenommen Wasser für Bewässerungszwecke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Die Gemeinde Weyhe kann im Einvernehmen mit dem Wasserbeschaffungsverband auf Antrag von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung befreien, wenn

- a) diese Verpflichtung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann,
 - b) der Bedarf an Wasser für Nutzungen, für die Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist (z. B. Toilettenspülung), außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung durch Nichttrinkwasseranlagen gedeckt werden kann.
2. Eine Befreiung nach Abs. 1 lit. b) ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Wasserversorgung geltenden DIN-Vorschriften (z. B.: Verbot der Verbindung von Trinkwasser- mit Nichttrinkwasseranlagen) und die sonstigen technischen Anleitungen einhält.
 3. Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu erklären und prüffähige Unterlagen beizufügen.
 4. Die Gemeinde Weyhe kann die Befreiung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Die Befreiung ist nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weyhe kostenpflichtig.

§ 8 Wasserbezugsordnung Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die „Wasserlieferungsbedingungen und die Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser“ des Wasserbeschaffungsverbandes „Syker Vorgeest“ in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörigen Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung, Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, oder
 - b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung seiner Antragspflicht, oder
 - c) § 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt, oder
 - d) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann die Gemeinde Weyhe ein Zwangsgeld festsetzen. Sie kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, 469) geändert worden ist, entsprechend

§ 10 Inkrafttreten

(...)